

VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG DES LANDES KÄRNTEN

Gemäß Art. 62 Abs. 1 K-LVG hat die Landesregierung dem Landtag ehestens, jedenfalls aber vor der Vorlage des Entwurfes des Landesvoranschlags für das folgende Finanzjahr, den Landesrechnungsabschluss für das vorangegangene Finanzjahr zur Genehmigung vorzulegen. Gem. Abs. 2 ist der Landesrechnungsabschluss jedenfalls zu gliedern in

1. die Vermögens- und Schuldenrechnung (Jahresbestandsrechnung)
2. die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahreserfolgsrechnung)
3. die Voranschlagsvergleichsrechnung nach der Gliederung des Landesvoranschlages und
4. den Kassenabschluss

Mit Beschluss der Kärntner Landesregierung vom 14.6.2016 Zl. 02-FINB-1341/2-2016 wurde der Rechnungsabschluss des Landes Kärnten für das Jahr 2015 gem. obigen Bestimmungen dem Kärntner Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Der Kärntner Landesrechnungshof hat vor Beschlussfassung einen eigenen Bericht über den Rechnungsabschluss 2015 des Landes Kärnten, Zahl. LRH-45-9/31 vorgelegt.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Wohnbau hat sich nach Beratung in mehreren Sitzungen am 28.7.2016 mehrheitlich dem vorgelegten Rechnungsabschluss zugestimmt und soll derselbe unter Ldtgs. Zl. 45-8/31 in der Landtagsitzung am 4.8.2015 im Plenum des Kärntner Landtages behandelt und genehmigt werden. Als das für aufgrund der geltenden Referatseinteilung der Kärntner Landesregierung für die Landesfinanzen, den Landesvoranschlag und die Aufstellung des Jahresrechnungsabschlusses zuständige Mitglied der Kärntner Landesregierung, darf ich auf Basis der von Seiten der Fachabteilungen und der Referenten zum Geldbestand abgegebenen Vollständigkeitserklärungen und der von Seiten der Finanzabteilung und der Finanzbuchhaltung abgegebenen Vollständigkeitserklärung vom 8.4.2016 hiermit bestätigen, dass ich meiner Verantwortung für die Aufstellung und Darstellung des Jahresrechnungsabschlusses inkl. der Bilanz des Landes Kärnten zum 31.12.2015 nachgekommen bin. In meiner Verantwortung erkläre ich, dass der Jahresabschluss ein möglichst getreues Bild der finanziellen Lage des Landes Kärnten (Vermögens-, Ergebnis- und Finanzlage) in Übereinstimmung mit den geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen, namentlich unter Anwendung der Gliederungsvorschriften der Jahresbestandsrechnung (Bilanz) gemäß Anlage./1 der Rechnungslegungsverordnung 1990 sowie der der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997, BGBl.Nr. 787/1996 idGF vermittelt. Darüber hinaus darf ich feststellen, dass sich Änderungen zu der beschlossenen Bilanz des Landes Kärnten zum 31.12.2015 im Wesentlichen für folgende Bereiche ergeben.

- Einbeziehung der Betriebe gewerblicher Art namentlich Betrieb Nockalmstraße und Carinthische Musikakademie und die Landesschulgüter, für die eigene Bilanzen aufgestellt werden. Die Bilanzen der Landesschulgüter sind wie bisher gesondert im Rechnungsabschluss enthalten (Pos. 1, 2, 9)
- Korrektur von festgestellten Fehlern - insbesondere auch Eingabefehlern - im Bereich des Anlagevermögens (Pos. 4 – 7, 10, 11)
- Aufnahme des Geldbestandes der Referenten und der Landesamtsdirektion, die ansonsten gesondert im Rechnungsabschluss enthalten sind (Pos. 13)
- Aufnahme des Verrechnungskreises der Kärntner Bezirkshauptmannschaften, die ansonsten gesondert im Rechnungsabschluss enthalten sind. (Pos. 3)

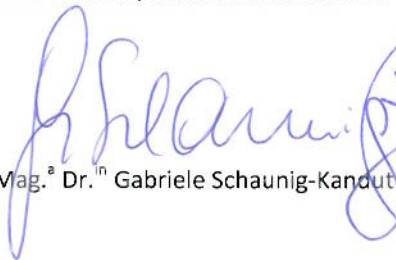
- Korrektur von nicht fälligen Verwaltungsschulden und Darlehensforderungen im Bereich der Wohnbauförderung (Pos. 14, 15, 19, 20)

Diese Punkte wurden im Zuge der Prüfung des Kärntner Landesrechnungshofes zur Erhöhung der Transparenz der Vermögenslage des Landes in das Rechenwerk miteinbezogen bzw. dieses korrigiert und haben diese zu keiner maßgeblichen Veränderung des Bilanzbildes des Landes geführt (Eigenkapitalerhöhung € 5.173.556,83 und Bilanzsummenerhöhung € 35.321.784,55. Die entsprechenden Differenzen können der Anlage entnommen werden. Es darf festgehalten werden, dass die dem Pkt. 1 der Erklärung des Landes Kärnten nach § 2a Abs. 2 Ziff. 10 FinStaG 2008, BGBl.Nr. I 136/2008 idF BGBl.Nr. I 69/2016 vom 6.7.2016 zugrundeliegenden Aufstellungen und Abschlussrechnungen vollständig und richtig sind. Alle verrechnungspflichtigen Gebarungsfälle wurden im Haushaltsverrechnungssystem SAP erfasst und sämtliche haushaltsrechtlichen Vorschriften wurden eingehalten. Weiters liegen diesen Abschlussrechnungen alle Nachweise für das darzustellende Finanzjahr, bezogen auf das Land Kärnten, bei.

Für die Kärntner Landesregierung:

Die Landesfinanzreferentin:

II. Landeshauptmann-Stellvertreterin


Mag.^a Dr.ⁱⁿ Gabriele Schaunig-Kandut



Anlage